



**82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister  
am 18. und 19. Mai 2011 in Halle (Saale)**

---

**Beschluss**

**TOP I.10**

**Arbeitnehmerdatenschutz**

Berichterstatter: *Hamburg*

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darüber einig, dass die geltenden Vorschriften auf dem Gebiet des Beschäftigtendatenschutzes nicht ausreichen, um den vielfältigen und komplexen Problemen im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten gerecht zu werden. Gerade die Datenschutzskandale der vergangenen Jahre, in denen große Unternehmen in missbräuchlicher Weise die Daten ihrer Beschäftigten erhoben und genutzt haben, führen unmissverständlich vor Augen, dass klare Regeln geschaffen werden müssen, die einerseits die Voraussetzungen der Datenerhebung und -verarbeitung bestimmen und andererseits spürbare Sanktionen für Verletzungshandlungen vorsehen. Der derzeit bestehende Rechtszustand bedeutet eine Gefährdung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Beschäftigten einerseits und eine erhebliche wirtschaftliche und juristische Unsicherheit für die Arbeitgeber andererseits.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen es, dass die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, der es unternimmt, umfassende Regelungen für den Beschäftigtendatenschutz zu schaffen. Sie sind sich jedoch darüber einig, dass dieser noch änderungs- und ergänzungsbedürftig ist und bekräftigen in diesem Zusammenhang den Beschluss des Bundesrates vom 5.11.2010 (BR-Drs. 535/10 [Beschluss]). Dabei sind für eine Regelung des Beschäftigtendatenschutzes insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:
  - a) Es ist ein hohes Maß an Transparenz anzustreben, indem die Arbeitgeber verpflichtet werden, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darüber zu unterrichten, welche Daten – insbesondere auch von dritter Seite – über sie erhoben und gespeichert worden sind.



b) Die anlasslose Durchführung von Screening-Verfahren zur Aufdeckung möglicher Verfehlungen von Beschäftigten ist auszuschließen. Solche Verfahren sind vielmehr von vornherein auf solche Fälle zu begrenzen, in denen zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte für bereits begangene Straftaten vorliegen. Sie sind auf den erforderlichen Umfang zu begrenzen.

c) Es sind klare Regelungen zu schaffen, welche die private Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen vor unzulässigen Datenerhebungen schützt.

d) Es sind Regelungen zum Konzerndatenschutz zu schaffen, welche insbesondere die Übermittlung von Beschäftigtendaten im internationalen Datenverkehr in den Blick nehmen.

e) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nicht dazu verpflichtet werden, ein betriebsinternes Beanstandungsverfahren zu durchlaufen, bevor sie sich an die für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörden wenden.